

I n s e r a t e .

Die mit * bezeichneten Bekanntmachungen sind nur für die deutsche Ausgabe des Bundesblattes bestimmt. Man bemerke solches auf dem Manuskripte der Inserate deutlich.



Verpfändung einer Eisenbahn.

Um die durch den Bau und die Ausrüstung der Bahn entstandene schwebende Schuld von zirka 600,000 Franken zu tilgen und weiteres Betriebsmaterial anzuschaffen, wünscht die

Gesellschaft der Eisenbahn Lausanne-Echallens

in Lausanne ein Anleihen von 650,000 Franken aufzunehmen und ihre Schmalspurbahn als Pfand einzusetzen. Die Bahn liegt zum größten Theile auf öffentlichem Grund und Boden; auf letztern erstreckt sich das zu bestellende Pfandrechth nicht.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Verpfändungsbegehren hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 24. dieses Monats ablaufende Frist angesetzt, um allfällig beim Bundesrathe Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 2. Juli 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.



Ausschreibung.

Die Stelle eines Instructors II. Klasse der Infanterie des VII. Divisionskreises wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Anmeldungen für diese mit Fr. 2400 bis Fr. 3000 besoldete Stelle sind bis spätestens den 20. dies dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 2. Juli 1875.

Das eidg. Militärdepartement.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Revisors auf dem eidg. Oberkriegskommissariat wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873.

Anmeldungen für diese Stelle sind in Begleit der nöthigen Ausweise über Befähigung bis spätestens den 15. Juli nächsthin dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 28. Juni 1875.

Eidg. Militärdepartement.

Schweizerisches Polytechnikum in Zürich.

In Folge Resignation ist eine Professur für höhere Mathematik in deutscher Sprache am schweiz. Polytechnikum vakant und wird hiemit reglementsgemäß zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Aspiranten auf diese Lehrstelle werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen, allfälligen schriftstellerischen Arbeiten und eines curriculum vitæ bis spätestens den 17. Juli d. J. an den Unterzeichneten einzusenden, der auf Verlangen über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse nähere Auskunft ertheilen wird.

Zürich, den 26. Juni 1875. [2].

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:
C. Kappeler.

*Schweizerische Centralbahn.

Mit 15. Juli 1875 tritt zwischen Frankfurt a. M. einerseits und den Stationen Aarau, Bern, Chauxdefonds, Clarens, Freiburg (Schweiz), Genf, Glarus, Interlaken, Lausanne, Luzern, Neuchâtel, Olten, Solothurn, Thun, Vernex-Montreux, Vevey und Zürich anderseits via Mainz-Weißenburg ein direkter Personen- und Gepäckverkehr in Kraft, und es können die Fahrpreise auf benannten Stationen eingesehen werden.

Basel, den 23. Juni 1875.

(H. 2300 Q.)

Direktorium der schweiz. Centralbahn.

*Schweizerische Nordostbahn.

Mit dem 15. Juli 1875 tritt ein Reexpeditionstarif Romanshorn-Basel und vice versa für Gütertransporte nach und aus Italien in Kraft. Derselbe kann bei den Güterexpeditionen Romanshorn und Basel unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 26. Juni 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

*Schweizerische Nordostbahn.

Den 1. Juli nächsthin werden Taxermäßigungen für die Personenbillete Zürich nach Stationen der Arth-Rigi-Bahn in Kraft treten.

Zürich, den 25. Juni 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

Internationale Ausstellung und Kongress
für
Gesundheitspflege und Rettungswesen.

Diese Ausstellung und Kongreß findet im Jahre 1876 in Brüssel statt. Folgendes ist das Programm:

Uebersicht der Klassen.

I. Klasse. — Rettungswesen bei Feuersbrunst.

1. Abtheilung.

Verfahren und Apparate zum Schutz gegen Feuersbrunst zu Land und zur See.

1) Bauart der öffentlichen Gebäude, Pulvermagazine, Petroleumlager und Schiffe.

2) Unverbrennbarkeit von Holz, Kleidungsstücken, Mobilien, Dekorationen etc.

3) Blitzableiter.

2. Abtheilung.

Instrumente und Gegenstände zur Anzeige einer Feuersbrunst, Alarmapparate, Telegraphen.

3. Abtheilung.

Rettungsapparate und Vorrichtungen. Leitern, Säcke, Stricke, Fallschirme, Athmungsapparate, Ventilatoren etc.

4. Abtheilung.

Apparate, Vorrichtungen und Substanzen zum Löschen von Feuerbrünsten. Pumpen für Hand- und Dampftrieb nebst Ausrüstung. Extinktoren und chemische Substanzen. Wasser-Reservoirs und Leitungen.

5. Abtheilung.

Transportmittel für Mannschaften und Material.

II. Klasse. — Apparate und Vorrichtungen aller Art, deren man sich auf und im Wasser bedient, um Gefahren zu vermeiden, Unglücksfälle zu verhüten und um Hilfe zu bringen.

1) *Schwimmen und Schlittschuhlaufen*; Vorrichtungen und Werkzeuge, welche zu diesen Uebungen gebraucht werden.

2) *Beleuchtung der Küsten*, auf der See, auf Flüssen und Kanälen. Lichter und Signale.

Sondirung der Flüsse und Meere; vollkommenste Apparate.

3) *Rettungswesen*: Boote und andere Hilfsmittel, für Schwimmer, Schiffe und Schiffsmannschaften in Gefahr; Schwimmgürtel und Taucherapparate.

4) *Schiffe, Fischerbarken und Boote aller Art* nebst Ausrüstung: beste Modelle in Bezug auf Sicherheit.

5) *Seeuntüchtige oder in Gefahr schwebende Schiffe*, welche Wasser ziehen oder an deren Bord Feuer ausgebrochen: Empfehlenswerthe Vorrichtungen für solche Fälle; Noth-Steuer-Masten und -Segelwerk.

Vorrichtungen, um den *Rumpf eines Schiffes zu untersuchen* und im Wasser auszubessern.

6) *Krankenpflege* oder Transport von Kranken oder Verwundeten auf der See; übliche *Heilmittel*.

III. Klasse. — Vorrichtungen zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch den Verkehr auf Strassen, Pferdebahnen und Eisenbahnen entstehen.

1) *Sicherheitsgeschirre und Bespannungssysteme*; Gebisse, Kinnketten, Eisen, Steigbügel u. s. w.

2) *Bremsen für Fuhrwerk* auf Straßen und Pferdebahnen.

3) *Bremsen für Lokomotiven* und Eisenbahnwagen.

4) *Ventilations-, Heizungs- und Beleuchtungsapparate* für Pferdebahnen und Eisenbahnen.

5) *Vorrichtungen gegen das Stossen* — *Bespannungsvorrichtungen* — *Sicherheitsvorrichtungen* für das Ein- und Aussteigen der Reisenden und des Bahnpersonals; Fußtritte, Handhaben, Raddecken, Schutzwehren.

6) *Signale und Vorrichtungen* aller Art, um den Eisenbahndienst zu sichern. — Signale und Vorrichtungen zu Mittheilungen zwischen den Reisenden und dem Zugpersonal.

7) *Verschiedenartige Vorrichtungen zum Reinhalten* der Schienen, Schneepflüge, Bahnräumer u. s. w.

8) *Einfriedigungen, Schutzwehren, Barrieren u. s. w.* für Landstraßen und Eisenbahnen.

9) *Spezialmodelle* von öffentlichen Fuhrwerken, Pferdebahn-Eisenbahnwagen, hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit.

10) *Werkzeuge für sofortige Hülfeleistung* bei Entgleisung oder andern Eisenbahnunfällen.

IV. Klasse. — Hülfeleistung in Kriegszeiten.

1. Abtheilung.

Transportmittel.

1) Tragbahnen, Brancards, Tragsessel, Tragbett, Cacolet u. s. w.

2) Wagen, Fourgons u. s. w.

3) Schlafwaggons, Waggons speziell für den Transport von Verwundeten; Verwendung des gewöhnlichen Eisenbahnmaterials zum gleichen Zweck.

4) Abhandlungen, Publikationen, Pläne, Muster und Modelle, welche auf die Transportmittel Bezug haben.

2. Abtheilung.

Chirurgische Werkzeuge: Tornister, Bestecke, chirurgische Etuis, Medikamente, Charpie u. s. w. Spezialabhandlungen.

3. Abtheilung.

Ambulancen: Muster, Modelle, Abhandlungen, Pläne.

1) Fliegende Ambulancen.

2) Zeitweise stehende Ambulancen.

3) Permanente Ambulancen; Spitäler, Lazarethe, Baracken.

Material und Ausstattung der verschiedenen Ambulancen. Nahrung der Verwundeten.

4. Abtheilung.

Vorrichtungen für Aufbewahrung, Bestattung oder Verbrennung der Leichen; Pläne, Modelle, Abhandlungen.

Desinfektion der Schlachtfelder und der Lagerplätze.

V. Klasse. — Oeffentliche Gesundheit und deren Pflege.

1) *Drainage* feuchten und sumpfigen Bodens; Desinfektion überfließender Gründe; Baggerung von Flüssen, Kanälen u. s. w. Systeme und Vorrichtungen.

2) *Systeme zur Pflege der öffentlichen Gesundheit und Sicherheitsvorkehrungen* in Bezug auf die Städte. — Pflasterung der öffentlichen Straßen, Macadamisirung u. s. w.: Trottoirs. — Oeffentliche Beleuchtung. — Vorkehrungen gegen die Infektion des Untergrundes durch das Leuchtgas —

Präventivvorkehrungen gegen Unfälle, welche sich auf der Verkehrsstraße ereignen, sei es in Folge der dort vorgenommenen Arbeiten (Verschiedene Wegbauarbeiten) oder solcher, welche längs der Straße ausgeführt werden (Aufbau und Ausbesserung der Wohnhäuser), sei es in Folge des öffentlichen Verkehrs (Transport schwerer oder geräuschmachender Gegenstände u. s. w.) — Herumnirren der Hunde; Präventivvorkehrungen gegen die Verbreitung der Hundswuth u. s. w.

3) *Systeme zur Pflege der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf öffentliche Anstalten.* — Plan, Bau, Ventilation, Beheizung, Beleuchtung u. s. w. der Spitäler, Kirchen, Kasernen, Schulen, Krippen, Gefängnisse, Theatersäle u. s. w. — Vorkehrungen, um der Feuchtigkeit und den übrigen natürlichen oder zufälligen Ursachen von Gesundheitsgefährlichkeit oder Unbehaglichkeit vorzubeugen oder sie zu entfernen. — Installation der Blitzableiter.

4) *Systeme zur Pflege der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf den allgemeinen Wasserverbrauch;* Wasserstauungen; Apparate zu summarischer Wasseranalyse; Filtrirapparate; Reservoirs; Wasserleitungen; Vertheilungs- und Begießungsvorrichtungen; Wassermesser.

5) *Systeme zur Pflege der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf die Verproviantirung grosser Bevölkerungscentren.* — Schlachthäuser; Markthallen; Marktplätze; Verkaufsstellen. — Lebensmittel in Bezug auf die Gesundheitspflege; Verfahren bezüglich ihrer Aufbewahrung; praktische Mittel um deren Veränderung und Verfälschung zu konstatiren.

6) *Systeme zur Pflege der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf die Ableitung des Unrathes grosser Bevölkerungscentren.* — Reinigung der Straßen; Desinfektion. — Asche und Abfälle — Öffentliche Uriniranstalten; Latrinen; feststehende und bewegliche Senkgruben; Ausleerung; Zertheilung; Desinfektion; Aufladen und Fortschaffen der Stoffe; — Errichtung von Ablagstäten; Desinfektion und Verwendung der Stoffe; — Abzugskanäle; Konstruktion.; Einsteiglöcher u. s. w.; Vorkehrungen, um zu verhüten, daß die mephitischen Gase der Abzugskanäle die öffentliche Gesundheit gefährden, Luftabspernung u. s. w.; — Benützung des Wassers aus den Abzugskanälen zum Düngen des Bodens; Angabe der praktischen Mittel, um diesen Zweck zu erreichen.

7) *Systeme zur Pflege der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf die Bestattung.* — Leichenhäuser; Leichenkammern; Aufbewahrung der Körper; Einbalsamirung; Verbrennung; Beerdigung; Todtenäcker u. s. w. — Abhandlungen, Pläne und Vorrichtungen.

8) Meteorologische *Instrumente*, soweit sie auf die Gesundheitspflege Bezug haben.

Gesundheits-Karten.

Volksbeschreibung.

VI. Klasse. — Gesundheitspflege, Präventiv- und Rettungsvorkehrungen in ihrer Anwendung auf die Industrie.

I. Abtheilung.

Materialien; Musterentwürfe für die gesunde Einrichtung von Werkstätten, Fabriken, Hüttenwerken.

Werkstätten: Beleuchtung, Ventilation, Beheizung.

Bergwerke: Lüftung, Beleuchtung (Ventilatoren, Sicherheitslampen, Anzeiger von schlagenden Wettern u. s. w.)

2. Abtheilung.

Maschinen: Aufzüge für Arbeiter, für Lasten, Sicherheitsvorrichtungen für das Hinabsteigen der Arbeiter und der Aufzugkästen, Fallschirme u. s. w.

Apparate und Sicherheitsvorkehrungen gegen das Ergriffenwerden durch in Betrieb stehende Maschinen.

Apparate und Maschinen, welche den Arbeiter bei ungesunden oder gefährlichen Arbeiten ersetzen.

Dampfkessel, Luft-Gas- u. s. w. Behälter.

Sicherheitsvorrichtungen: Ventile, Manometer, Wasserstandzeiger, automatische Speisepumpe, Druckkontrolle, Spezialbestimmungen betreffend die Aufstellung u. s. w.

Verfahren, um das Ansetzen des Kesselsteines zu verhüten, Mittel zur Beseitigung des Kesselsteines.

3. Abtheilung.

Vorrichtungen, Verfahren der Bestimmungen zum Zweck der Beseitigung oder Verminderung der Ursachen von Gefahr oder Gesundheitswidrigkeit, welche in Bezug auf die Arbeiter oder das Publikum die industriellen Arbeiten und das Anhäufen von rohen oder verarbeiteten Stoffen bieten könnten.

Gefahrlose Stoffe als Ersatz für die gefährlichen oder tödtlichen Produkte, welche in der Industrie oder in den Künsten angewendet werden.

Vorrichtungen oder Bestimmungen zum Zweck des individuellen Schutzes der Arbeiter vor schädlichen Dämpfen, Staub, ätzenden Flüssigkeiten, Explosionen, der schädlichen Einwirkung der Hitze- oder Lichteerde u. s. w.

Kleidung, wie sie bei gewissen industriellen Gewerben nöthig ist.

Sanitätspolizeiliche Instruktionen und Reglemente für die Arbeiter.

Rettungsapparate und Werkzeuge zu sofortiger Hilfeleistung bei Unfällen, welche in Bergwerken, Steinbrüchen und Werkstätten vorkommen.

VII. Klasse. — Haus- und Privatgesundheitspflege.

1. Abtheilung.

1) *Pläne und Modelle von Privatwohnhäusern*, vorgewiesen als Muster von sanitärischer Verbesserung in der Baukunst.

2) *Pläne und Modelle von speziellen Wohnhäusern* für die Arbeiterklassen, und vorgewiesen als Muster von Verbesserungen, welche bei dieser Art von Bauten einzuführen sind, in Bezug auf Schicklichkeit, Gesundheit und Oekonomie, sowohl ausgeführt als im Projekt.

3) *Vorrichtungen und Systeme zur Wasservertheilung* im Innern der Wohnhäuser und zur Fortschaffung des im Haushalte verbrauchten Wassers sowie des Kehrriechts.

4) *Vorrichtungen zur Beheizung und Gasbeleuchtung u. s. w.* der Privatwohnungen, hauptsächlich vom Gesichtspunkte der Gesundheitspflege und der Sicherheit, wobei jedoch die Billigkeit in Betracht zu ziehen ist.

5) *Ventilationsvorrichtungen* für Häuser, ausgeführt oder im Projekt.

2. Abtheilung.

1) *Gesundheitsfördernde Stoffe*: Kleidungsstücke je nach Klima und Jahreszeit für die verschiedenen Altersstufen und die sozialen Stellungen.

2) *Geräthe, Werkzeuge und Toilettenvorrichtungen*, welche als gesundheitsfördernd anerkannt sind.

3) *Instrumente und Vorrichtungen* für Hydrotherapie und Balneotherapie.

3. Abtheilung.

1) *Geräthe und Vorrichtungen* zum Zweck der verbesserten Zubereitung und Kocheus der Nahrungsmittel.

2) *Instrumente und Verfahren*, welche leicht und praktisch die Veränderung, Verfälschung der Nahrungsmittel und der Getränke für den Hausgebrauch erkennen lassen.

3) *Aufbewahungsverfahren* für Fleisch und Lebensmittel in Privatbehaltungen.

4) *Abhandlung und Vorrichtungen* betreffend die beste Art der Ernährung von Kindern und Erwachsenen.

4. Abtheilung.

1) *Apparate, Instrumente, Spiele und Spielzeug* zum Zweck der physischen und moralischen Erziehung der Kinder.

2) *Vorrichtungen, Verfahren und allgemeine Abhandlungen* betreffend das Privatturnen.

VIII. Klasse. — Medizin, Chirurgie, Pharmacie in ihren Beziehungen zu den vorstehenden Klassen.

1) *Apparate, Verfahren und Hilfskästen*, um den durch Untertauchen, schädliche Gase, Strangulation oder Verschüttung Erstickten beizustehen.

(Elektro-galvanische Maschinen, Friktionsbürsten, Wollendecken, elastische Muskelbänder, Ausrüstungen, Transportwägen.)

2) *Vorrichtungen und Kleidungsstücke* zum Schutze der Lokomotivheizer und der Zugbediensteten gegen die mit ihren Beschäftigungen zusammenhängenden Unfälle und Krankheiten.

3) *Apparate für Lokalschäden*. Apparate für Zahn- und Augen-Prothese; acustische Apparate, Bruchbänder, Katheter, Gebärmutterringe, künstliche Sphinktere, Apparate für mechanische Prothese.

4) *Transportapparate und Verfahren* für Irrsinnige, Kranke, Verwundete und Schwache (Sanitätswägen, Tragbahnen, Tragsättel, Rollwägen, Wägen, Eisenbahnwagen, Tragsessel).

5) *Civil-Ambulanzen*, flottante Spitäler, Zeltspitäler, Barackspitäler, Irrenhäuser, Entbindungsanstalten (Muster), Einrichtungen, Gegenstände für Lagerstätten, Bäder, Kleider, Mittel für Erhaltung und Zwangsmittel.

Apparate zum speziellen Zweck der Zubereitung der Nahrungsmittel in den Spitalern und Irrenhäusern.

6) *Vorrichtungen für den Leichentransport*.

7) *Vorrichtungen und Mittel zum Schutz gegen die Seekrankheit*.

8) *Praktische Abhandlungen* über vorstehende Fragen.

IX. Klasse. — Institutionen zum Zwecke der Verbesserung der Lage der Arbeiter-Klassen.

1) *Versicherungsgesellschaften* für den Sterbefall und Prämienversicherungen gegen Unfälle aller Art. Verschiedenartige Statuten und Publikationen.

2) *Gesellschaften für gegenseitige Unterstützung*, Vorsichts-, Alters- und Sparkassen. *Kooperative Gesellschaften*. — Bäckereien, Metzgereien und Volksküchen; Maßregeln, welche in Fabriken und großen industriellen Etablissements zu treffen sind, um die Lebensmittel billig und gut liefern zu können.

3) *Gesellschaften für den Bau oder den Ankauf* von Arbeiterhäusern; Gesellschaften, welche für die Bevölkerung billige Bäder herstellen. Volkswaschanstalten. Pläne und Vorrichtungen.

4) *Bibliotheken* für Handwerker und Arbeiter. — Abendschulen. Kurse für Linear-, technisches und ornamentales Zeichnen und öffentliche Kurse für Geometrie, Mechanik und praktische Chemie für die Arbeiter. Werkschulen für Frauen. Einrichtungen, um die jungen Mädchen in den Haushaltungs- verrichtungen zu belehren.

5) *Gesellschaften zum Schutze* der Lehrlinge, Lehrwerkstätten. Gesellschaften zum Schutze vernachlässigter Kinder, welche unter Vormundschaft zu gerathen Gefahr laufen, und Schulen für dieselben.

6) *Spitäler und Reconvalescentensäle* für die Arbeiter in großen industriellen Etablissements; Fabriksrefektorien, Kleinkinderbewahranstalten, Asyle oder Schulen, Kindergärten.

7) *Mittel gegen den Missbrauch starker Getränke* und um die Unmäßigkeit in ihren Fortschritten zu hemmen.

X. Klasse. — Gesundheitspflege und Rettungswesen in ihrer Anwendung auf die Landwirthschaft.

1) *Ausrottung* der der Landwirthschaft schädlichen Insekten und Thiere.

2) *Modelle und Methoden* für die Aufbewahrung des Getreides, der Saamen und anderer landwirthschaftlicher Produkte; Einkalken.

3) *Gesundheitspflege* in Pferde- und Viehställen.

4) *Modelle von landwirthschaftlichen Gebäuden*, Pachthöfen, Tagelöhnerhäusern in Bezug auf Gesundheitspflege, Schicklichkeit, Oekonomie und Gesundheit.

5) *Modelle von Kuh-, Pferde-, Schwein- und Hundeställen u. s. w.* in Bezug auf Gesundheitspflege.

6) *Mobilien, Kleider und Werkzeuge*, welche insbesondere für die landwirthschaftliche Bevölkerung bestimmt sind.

7) *Ernährungsmodus* der Landbevölkerung in Bezug auf die Erhaltung der Gesundheit und die Erzeugung der größten Summe von Arbeitskraft.

8) *Sanitätspolizeiliche Massregeln und Bestimmungen*, welche die größtmöglichen Gesundheitsbedingungen auf den Wirthschaftshöfen sichern. Lage und Behandlung der Düngerhaufen, der Jauchegruben, Vermehrung der Abtritte auf dem Lande. Benutzung des menschlichen Düngers.

9) *Sanitarischer Einfluss* der Waldkulturen und Anpflanzungen.

10) *Sanitarischer Einfluss der Drainage*; Urbarmachung der Moräste; Urbarmachung feuchter, ungesunder Gründe.

Drainage der durch die Abflusskanäle der Städte bewässerten Aecker. Gesundheitspflege der Drainage-Arbeiter; Schutzkleidung.

11) *Halten von landwirthschaftlichen Maschinen*, um die schweren und ungesunden Arbeiten abzuschaffen, wie das Dreschen mit dem Flegel, das Brechen des Lein, welche gefährlichen Staub verursachen.

12) *Das Ungesunde des Hanfröstens*. Studien betreffend das Hanfrösten.

13) *Vorrichtungen, um die Landarbeiter gegen die Gefahren zu schützen*, welche das Handhaben gewisser landwirthschaftlicher Maschinen bietet; Dreschmaschinen, Göpel, Lokomobilen u. s. w.

14) *Einfluss der Behandlung der Thiere auf den Charakter*, in Bezug auf angenommene Fehler, durch welche sie gefährlich werden.

15) *Contagiöse Krankheiten der Thiere, welche auf die Menschen übergehen können*.

16) *Gesetzliche Vorschriften* betreffend die Tödtung und die Verscharrung von Thieren, welche durch ansteckende Krankheiten umgekommen sind. — Das Liegenlassen an der Luft von thierischen Resten. — *Aasfliegen*.

17) *Gesunde Getränke* während der schweren Sommerarbeiten.

Datum der Eröffnung und Schluß dieses Kongresses und Ausstellung ist noch nicht definitiv festgesetzt und wird daher einer späteren Publikation vorbehalten.

Bern, den 16. Juni 1875.

Das schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Bekanntmachung.

Vollziehung des allgemeinen Postvereinsvertrages, vom 1. Juli 1875 an.

Der in Bern am 9. Oktober 1874 abgeschlossene Vertrag des allgemeinen Postvereins, sowie das dazu gehörige Reglement, treten mit dem 1. Juli 1875 in Kraft.

Vom genannten Zeitpunkte an sind daher für den Briefpostverkehr zwischen der Schweiz und dem Auslande folgende hauptsächlichliche Bestimmungen maßgebend:

A. Verkehr mit den Ländern des Postvereins.

§ 1. Umfang des Postvereins.

Das Postvereinsgebiet umfasst ganz Europa*) (mit Ausnahme des Fürstenthums Montenegro), die asiatische Türkei, das asiatische Rußland, Egypten, Algerien*), die spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und die spanischen Postanstalten an der Westküste von Marokko, Madeira und die Azoren (zu Portugal gehörig), und die Vereinigten Staaten von Amerika.

§ 2. Anwendbarkeit des Vertrages.

Der allgemeine Vertrag des Postvereins findet seine Anwendung auf die Briefpost, nämlich auf (gewöhnliche und rekommandirte) Briefe, Korrespondenzkarten, Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere. Das Gewicht darf 250 Gramm ($\frac{1}{2}$ \bar{u}) bei den Waarenmustern und 1000 Gramm (2 \bar{u}) bei den übrigen Gegenständen nicht überschreiten.

In Bezug auf die Fahrpostgegenstände, die Nachnahmen, die Geldanweisungen, die Einzugsmandate, die Chargébriefe mit deklarirtem Werth, die postalischen Zeitungsabonnemente, sowie in Bezug auf die Expresßbestellung (zulässig im Verkehr mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Belgien) sind die bezüglichlichen besondern Vorschriften maßgebend.

*) Frankreich wird dem Postverein nicht vor dem 1. Januar 1876 beitreten. Im Verkehr mit diesem Lande (und mit Algerien) bleiben demnach bis auf Weiteres die Bestimmungen des Spezialpostvertrages (vom März 1865), sowie der bezüglichlichen besondern Reglemente und Tarife in Kraft.

§ 3. Vereinstaxen.

Die schweizerische Postverwaltung bezieht auf den frankirten Briefpostgegenständen von der Schweiz nach den andern Vereinsländern, und auf den unfrankirten Briefen von diesen letztern nach der Schweiz folgende einheitliche Taxen:

Frankirte Briefe, 25 Centimes für je 15 Gramm.

Unfrankirte Briefe, 50 Centimes für je 15 Gramm.

Korrespondenzkarten, 10 Centimes per Stük.

Bücher, Zeitungen und andere Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere, 5 Centimes für je 50 Gramm.

Bei rekommandirten Sendungen wird der Frankotaxe der betreffenden Kategorie eine (ebenfalls voraus zu bezahlende) fixe Gebühr von 10 Centimes beigefügt.

Wenn der Versender einen Rückschein (Empfangsbescheinigung des Adressaten) zu einem rekommandirten Gegenstand verlangt, so hat er hiefür eine weitere Gebühr von 20 Centimes zu entrichten.

Ausnahmen von obigen Taxen kommen nur im schweizerisch-deutschen und schweizerisch-österreichischen Grenzrayon (von 30 Kilometer, in gerader Linie von Bureau zu Bureau gemessen) vor, und es beträgt die ermäßigte Grenzrayontaxe für die frankirten Briefe 10 Centimes für je 15 Gramm, für die unfrankirten Briefe das Doppelte. Die Taxen der Korrespondenzkarten, Druksachen etc. werden im Grenzrayon nicht ermäßigt.

Im Verkehr mit Italien wird der Grenzrayon ganz aufgehoben, da die italienische Postverwaltung dem Vorschlag des schweizerischen Postdepartements, diesen Rayon wenigstens in reduziertem Maße beizubehalten, durchaus nicht beipflichten wollte.

Wir heben noch speziell hervor, daß im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn gemäß den Bestimmungen des Vereinsvertrages die Progression der Brieftaxen von 15 zu 15 Gramm an die Stelle derjenigen von 1 bis 15 und von über 15 bis 250 Gramm zu treten hat.

Für die Nachsendung von Korrespondenzen innerhalb des Vereinsgebietes wird ein besonderes Porto nicht erhoben, es sei denn, daß eine Sendung aus dem internen Verkehr oder aus dem Grenzrayonsverkehr in den Vereinsverkehr übergehe.

Ungenügend frankirte Gegenstände, insoweit sie Beförderung finden können (§ 8 hienach) werden mit der Taxe eines unfrankirten Briefes belegt, unter Abzug des Werthes der verwendeten Marken, Couverte oder Banden.

Alle Sendungen, für welche der Adressat ein Porto zu bezahlen hat, müssen den Stempel T (Taxpflichtig) tragen.

Briefe und andere Sendungen dürfen weder im Ursprungslande noch in demjenigen der Bestimmung einer nicht vertragsmäßig vorgesehenen Posttaxe oder Postgebühr (z. B. einer solchen für die gewöhnliche Vertragung in die Wohnung der Adressaten) unterworfen werden.

Portofrei sind nur die postdienstlichen Korrespondenzen.

§ 4. Definition des Begriffs der einzelnen Kategorien von Sendungen.

Was unter Druksachen, Waarenmustern und Geschäftspapieren im Nähern zu verstehen ist und in welcher Form diese Gegenstände versandt werden müssen, um die ermäßigte Taxe zu genießen, wird im neuen allgemeinen Briefposttarif für das Ausland einlässlich auseinandergesetzt.

§ 5. Rekommandation.

Alle Briefpostsendungen können rekommandirt werden. Es bedarf für diese Gegenstände (wie schon jetzt im internen Verkehr und in demjenigen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn) weder eines besondern Verschlusses, noch einer eigenen Versendungsform.

Geht ein rekommandirter Gegenstand verloren, so erhält der Absender, oder auf dessen Verlangen der Adressat, den Fall höherer Gewalt angenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung, auf deren Gebiet oder auf deren Seeostroute der Verlust erfolgt, d. i., wo die Spur des Gegenstandes verschwunden ist, es sei denn, daß diese Verwaltung nach den Gesetzen ihres Landes für den Verlust rekommandirter Sendungen im Innern ihres Gebietes nicht verantwortlich ist. (Als solche Verwaltungen sind uns bis jetzt bezeichnet worden: Belgien, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika.)

Die Entschädigung soll so bald als irgend möglich und spätestens innerhalb des Zeitraumes eines Jahres von dem Tage an gerechnet gezahlt werden, an welchem die Reklamation erhoben wird.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung der rekommandirten Sendung an gerechnet, erhoben wird.

§ 6. Leitung.

So lange Frankreich dem Postverein ferne bleibt, können im stückweisen Transit über dieses Land gar keine Korrespondenzen nach einem andern Vereinsland Beförderung finden, wenn auch der Versender die Benutzung dieser Route vorschreiben wollte, da die französischen Transittaxen höher sind als die Unionstaxen. Z. B. für einen frankirten Brief von 10 Gramm von der Schweiz nach England könnte die Schweiz nur 25 Centimes beziehen, währenddem sie an Frankreich für diesen Brief 80 Centimes zu vergüten hätte.

§ 7. Frankierungsmittel.

Die Frankirung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande gültigen Frankomarken, Frankocouverte, Korrespondenzkarten (in der Schweiz auch Frankobanden für Druksachen und Geschäftspapiere) bewirkt werden.

§ 8. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Als solche werden bezeichnet:

- a. Gegenstände, die ihrem Inhalt nach oder wegen äußerlich angebrachten Mittheilungen oder Notizen durch die im Lande bestehenden gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen als unzulässig erklärt werden (z. B. Korrespondenzkarten mit injuriösem oder unsittlichem Inhalt etc.).

- b. Gegenstände, welche gemünztes Gold oder Silber, Kleinodien oder irgend welche zollpflichtigen Gegenstände enthalten.
- c. Waarenmuster mit Verkaufswerth, sowie solche, deren Transport Uebelstände oder Gefahr darbietet.
- d. Unfrankirte oder ungenügend frankirte Korrespondenzkarten, sowie unfrankirte oder ungenügend frankirte oder sonstwie den aufgestellten Bedingungen nicht entsprechende Zeitungen und zu der Kategorie der Druksachen gehörige Visitenkarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art (inbegriffen Preiscourante und Börsenkurszeddel), und überhaupt unfrankirte oder ungenügend frankirte Gegenstände mit Frankozwang (z. B. rekommandirte Sendungen).

B. Verkehr mit dem Postvereins-Ausland, d. h. mit den nicht zum Postverein gehörenden Ländern.

§ 9.

Für diesen Verkehr sind die hiefür aufgestellten speziellen Bedingungen maßgebend.

§ 10.

Korrespondenzen nach dem Vereins-Ausland können nur dann stückweise über Frankreich befördert werden, wenn der Versender diese Route auf der Adresse vorschreibt und die bezüglichlichen Frankaturbedingungen erfüllt.

C. Allgemeines.

§ 11.

Der allgemeine Briefposttarif (Nr. 2) nach dem Ausland, vom 24. Juni 1875, sowie der spezielle Tarif (Nr. 3) für den Verkehr mit Frankreich können bei sämtlichen Poststellen, ersterer zum Preise von 75 Centimes, letzterer zum Preise von 25 Centimes, bezogen werden.

§ 12.

Sämtliche Poststellen haben übrigens in Bezug auf den Briefpostverkehr mit dem Auslande den Versendern die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Sollten in der Auslegung gewisser Bestimmungen sich Anstände ergeben, so ist bei der betreffenden Kreispostdirektion, resp. bei dem Postdepartement die nöthige Verfügung auszuwirken.

Bern, den 21. Juni 1875.

Das Postdepartement:
Eugène Borel.

Einführung der Markwährung in Württemberg.

Wir bringen hiermit dem verkehrenden Publikum zur Kenntniß, daß in Württemberg mit dem 1. Juli 1875 die deutsche Markwährung zur Einführung gelangt, und daß daher von diesem Zeitpunkte an die Postanweisungen und Einzugsmandate nach Württemberg in gleicher Weise wie nach dem deutschen Reichspostgebiete in Markwährung (Mark und Pfennige) auszustellen sind.

Bern, den 22. Juni 1875.

Das schweiz. Postdepartement.

Bauausschreibung.

Die Arbeiten für den Bau eines neuen Hüflslaboratoriums auf der eidg. Allmend in Thun werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Dasselbe besteht aus zwei Gebäuden, von denen das eine 74' lang und 41' breit und das andere 24,5' lang und 33,0' breit wird. Giebelhöhe 30' und 25'.

Pläne, Bauvorschriften und Bedingungen sind auf dem eidg. Ober-Bauinspektorat in Bern und bei der eidg. Bauaufsicht in Thun aufgelegt, allwo zugleich jede gewünschte weitere Auskunft ertheilt wird.

Uebernahmsofferten sind bis und mit dem 8. Juli nächsthin in verschlossenen Eingaben dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 21. Juni 1875.

Eidg. Departement des Innern.

Ausschreibung.

Es wird hiemit die Lieferung des Fleisches für die Infanterie-Rekrutenschule III in Colombier vom 18. September bis 23. Oktober nächsthin nochmals ausgeschrieben. Die Lieferungsbedingungen können beim Verwaltungsoffizier der gegenwärtigen Infanterie-Schule, Herrn Hauptmann Agassiz, in der Kaserne zu Colombier, sowie auf dem Bureau des eidg. Oberkriegskommissariates in Bern eingesehen werden. Die Angebote sind schriftlich und frankirt der letztern Behörde bis und mit Samstag den 10. Juli nächsthin einzureichen.

Bern, den 24. Juni 1875. [²]. .

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Die unbekannt abwesende Pauline Hüttenmoser, geb. Güttinger, von Rorschach, gegen welche ihr Ehemann Ludwig Hüttenmoser, Flachmaler in Arbon, beim Bundesgericht Ehescheidungsklage erhoben hat, wird hiemit aufgefordert, binnen der Frist von zwei Monaten von heute an die Klageschrift ihres Ehemanns auf der Bundesgerichtskanzlei in Lausanne in Empfang zu nehmen und zu beantworten, und sodann Freitags den 3. September d. J., Vormittags 8 Uhr vor den Schranken des Bundesgerichtes im Bundesgerichtshause in Lausanne zur mündlichen Hauptverhandlung zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst gleichwohl auf die Sache eingetreten und erkannt würde, was Rechtsens.

Lausanne, den 22. Juni 1875. [2]..

Im Auftrage des Bundesgerichtes,
Der Bundesgerichtsschreiber:
Hafner.

Ausschreibung.

Beim schweizerischen Bundesgerichte soll ein dritter Kopist angestellt werden. Derselbe wird hauptsächlich Kopiaturen in deutscher Sprache zu besorgen haben, soll jedoch der französischen Sprache insoweit mächtig sein, daß er als Kopist in beiden Sprachen verwendet werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen nebst allfälligen Ausweisen über ihre Befähigung und unter Beilegung von Leumundzeugnissen bis zum 6. Juli d. J. dem Unterzeichneten einzureichen. Die jährliche Besoldung beträgt Fr. 2500.

Lausanne, den 25. Juni 1875. [2]..

Im Auftrage des Bundesgerichtes,
Der Bundesgerichtsschreiber:
Hafner.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Gesellschaft der Eisenbahn Lausanne-Ouchy
und der Wasserwerke von Bret

beabsichtigt, behufs Vollendung ihrer Bauten ein 5%-Anleihen von Fr. 2,600,000 zu erheben und dafür im ersten Range die Eisenbahn von Lausanne (Flonthal) nach Ouchy, 1,5 Kilometer lang, sowie die Wasserleitung vom Grenet-Bach und Bret-See bis nach Lausanne, 18,5 Kilometer lang, soweit sie mit der Eisenbahn zusammenhängt, zu verpfänden. Vom Pfandrechte ausgeschlossen sind diejenigen Stücke der Linie und ihrer Zubehörenden, welche einen Theil des öffentlichen Grundes und Bodens ausmachen, die im Flonthale liegenden Grundstücke der Gesellschaft, welche nicht zu der Eisenbahn gehören (3924 □ Ruthen haltend) und die Abzweigung der Wasserleitung, durch welche die Stadt Lausanne mit Wasser versehen werden soll. Der Plan über die Ausscheidung der im Flonthal zu verpfändenden Grundstücke ist in der Kanzlei des schweiz. Eisenbahndepartementes einzusehen.

Gemäß Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen wird dieses Pfandbestellungsvorhaben hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 6. Juli nächstkünftig ablaufende Frist angesetzt, um beim Bundesrath allfällig Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 18. Juni 1875.^[a]...

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Eisenbahngesellschaft des Ouest suisse

hat sich durch Artikel 3 des Rentenbriefes, welchen sie am 25. August 1865 zu Gunsten der auf ihrem Unternehmen haftenden Obligationen im Gesamtbetrage von 32 Millionen Franken errichtet hat, verpflichtet, auf Verlangen auch noch das kleine Stück ihrer Eisenbahn, welches auf Wallisergebiet liegt, zu Pfand einzusetzen.

Bei Anlaß der Eintragung des für obgenannte, gegenwärtig noch Fr. 31,116,400 betragende Forderung nach kantonalem Rechte auf den im

Kanton Waadt gelegenen Linien des Ouest suisse bereits bestehenden Pfandrechts in das eidg. Pfandbuch für Eisenbahnen wird nun die Mitverpfändung des nunmehr der Eisenbahngesellschaft

Suisse Occidentale

gehörenden, ca. 1 $\frac{1}{2}$ Kilometer langen Stückes Eisenbahn von der Walliser-Waadtländergrenze bei St. Moritz bis zum Anschluß an die Simplonbahn im Bahnhofe St. Moritz gewünscht.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Begähren hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 6. Juli nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um allfällig beim Bundesrathe Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 18. Juni 1875. [3]...

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei.

Ausstellung der schönen Künste in Brüssel.

Die allgemeine Ausstellung der schönen Künste in Brüssel (vide Bundesblatt v. 1875, Bd. I, S. 531) wird am 15. August eröffnet und am 15. Oktober laufenden Jahres geschlossen.

Zu derselben werden die Werke der belgischen und ausländischen Künstler zugelassen.

Die für die Ausstellung bestimmten Kunstgegenstände sind an die „Commission directrice de l'exposition des beaux-arts, à Bruxelles,“ zu adressiren und müssen mit einer Notiz begleitet sein, welche Namen, Geburts- und Wohnort des Künstlers, Angabe der Auszeichnungen, die derselbe bereits erhalten, sowie der alle drei Jahre stattfindenden Brüsseler Ausstellungen, zu welchen seine Werke zugelassen worden sind, endlich die nöthige Explication für den Katalog enthält.

Die Zahl der Kunstgegenstände derselben Art, welche ein Künstler ausstellen darf, ist auf 3 limitirt.

Miniaturen, Zeichnungen, Aquarellen, Gravüren, Lithographien und Medaillen, welche in demselben Rahmen sind, werden nur als ein Gegenstand betrachtet.

Die belgische Regierung trägt die Kosten des Hin- und Retourtransports derjenigen Gegenstände, welche auf belgischem Gebiete per Eisenbahn befördert werden. Die Colli, welche vom Auslande her geseudet werden, sind bis an die belgische Grenze zu frankiren.

Nach dem 15. Juli nächstbin werden keine Ausstellungsgegenstände mehr angenommen.

Ueber Zulassung der Kunstgegenstände zur Ausstellung entscheidet eine Jury.

Werke der folgenden vier Kunstzweige werden zur Ausstellung angenommen:

- 1) Malerei, Zeichnungen, Aquarellen, Pastellen, Miniatur-, Emaill- und Porzellanmalerei;
- 2) Sculptur, Ciselirte Arbeiten und Medaillen-Kunststecherei;
- 3) Kunststecherei und Lithographie;
- 4) Architektur.

Gemälde, Zeichnungen, Gravüren oder Lithographien, welche nicht eingerahmt sind, sowie Gegenstände, welche schon an einer der alle drei Jahre in Brüssel stattfindenden Kunst-Ausstellungen waren, werden nicht angenommen.

Die Künstler, welche durch ihre ausgestellten Gegenstände das ausgezeichnetste Talent bezeugen, erhalten eine Gold-Medaille.

Die Vorschläge der Jury dürfen 6 Medaillen für Malerei, 3 für Sculptur und Medaillen-Kunststecherei, 1 Medaille für Kunststecherei und Lithographie, 1 Medaille für Architektur nicht übersteigen.

Für nähere Mittheilungen über diese Ausstellung haben sich die Betreffenden an das unterzeichnete Departement zu wenden.

Bern, den 15. Juni 1875.

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Einnehmer der Nebenzollstätte Rafz (Zürich). Jahresbesoldung bis auf Fr. 1500. Anmeldung bis zum 15. Juli 1875 bei der Zoll-direktion in Schaffhausen.
 - 2) Büreaudiencer in Zürich. Anmeldung bis zum 16. Juli 1875 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 3) Ablagehalter in Walzen-
hausen (Appenzell).
 - 4) Ablagehalter und Briefträger
in Widnau (St. Gallen).
- } Anmeldung bis zum 16. Juli
1875 bei der Kreispostdirektion
in St. Gallen.
- 5) Briefträger für Castagnola, Gandria etc. (Tessin). Anmeldung bis zum 16. Juli 1875 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
 - 6) Telegraphist in Treyvaux (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 20. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 7) Telegraphist in Walzenhausen (Appenzell). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 20. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 8) Telegraphist in Stammheim (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 20. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
 - 9) Telegraphist in Göschenen (Uri). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 20. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
-
- 1) Posthalter und Briefträger in Innertkirchen (Bern). An-meldung bis zum 9. Juli 1875 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 2) Telegraphist in Kempten (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.

- 3) Telegraphist in Vivis. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 13. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 4) Telegraphist in Ober-Entfelden (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- 5) Telegraphist in Necker (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 6) Telegraphist in Benken (Zürich).
- 7) Telegraphist in Bäch (Schwyz).
- 8) Telegraphist in Agno (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
- 9) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 6. Juli 1875 beim Chef des Telegraphenbureau in Bern.
- 10) Telegraphist in Genf. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 6. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 11) Zwei Telegraphisten in Zürich. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 6. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.



Einnahmen der Postverwaltung in den Jahren 1874 und 1875.

Monate.	Reisende und Gepäck- Uebergewicht.		Briefe und Druksachen.		Postanweisungen,		Pakete und Gelder.		Uebrigc Einnahmen.		T o t a l.													
	1874.	1875.	1874.	1875.	1874.	1875.	1874.	1875.	1874.	1875.	1874.	1875.												
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.												
Januar . . .	195,913	22	180,847	75	517,618	54	606,308	17	33,944	10	41,616	75	270,287	64	319,847	65	37,441	44	92,857	77	1,055,204	94	1,241,478	09
Februar . .	176,972	15	185,145	04	479,093	57	464,864	68	25,922	50	29,171	37	258,784	18	300,833	09	26,674	94	33,734	95	967,447	34	1,013,749	13
März	216,643	99	210,131	06	342,951	85	374,111	09	24,138	95	27,413	20	188,667	78	264,311	27	66,967	03	67,899	21	839,369	60	943,865	83
April	239,466	46	221,126	23	491,405	48	517,640	98	25,000	—	34,775	50	313,856	79	331,529	31	27,909	59	29,565	06	1,097,638	32	1,134,637	08
Mai	256,677	79	281,829	03	509,834	32	534,400	44	29,014	—	33,191	40	319,930	73	323,021	13	37,345	92	29,701	41	1,152,802	76	1,201,143	41
Juni	317,759	80			357,639	25			26,797	39			174,363	94			84,905	06			961,465	44		
Juli	555,430	27			590,668	91			30,354	10			331,853	34			34,143	91			1,542,450	53		
August . . .	674,381	99			568,307	85			29,480	08			333,602	20			46,038	98			1,651,831	10		
September .	475,239	61			376,166	62			23,317	17			214,481	76			71,078	81			1,160,283	97		
Oktober . .	353,321	70			562,404	50			22,891	40			380,365	52			33,506	99			1,352,490	11		
November .	256,794	59			511,336	92			31,364	60			327,778	28			35,448	34			1,162,722	73		
Dezember .	194,616	25			348,562	95			32,030	38			269,918	19			676,787	09			1,521,914	86		
Total	3,913,217	82			5,655,990	76			334,254	67			3,383,890	35			1,178,268	10			14,465,621	70		
Total auf Ende Mai	1,085,673	61	1,079,079	11	2,340,903	76	2,497,325	36	138,019	55	166,168	22	1,351,527	12	1,539,542	45	196,338	92	252,758	40	5,112,462	96	5,534,873	54

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1875
Date	
Data	
Seite	669-690
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 702

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.